

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der echtschnell GmbH, Goethestraße 5,
73525 Schwäbisch Gmünd (im Folgenden „ISP“ genannt)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Bereitstellung von Produkten des ISPs über das von ihm betriebene Breitbandnetz gegenüber seinen Kunden. Je nach Beauftragung gelten sie insbesondere für die Dienste Internet, Telefonie, Übertragung von TV- und Radiosignalen in der gewählten Produktform, zusätzliche TV Pakete und andere TV-Services (zusammen „TV Produkte“ genannt), die Überlassung eines Breitbandanschlusses (nachfolgend auch jeweils einzeln „Produkt“ oder gemeinsam „Produkte“ genannt) sowie die Überlassung von Hardware (z.B. Empfangsgerät).

(2) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Auftragsformular und der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung, ggf. für einzelne Produkte des ISPs geltende Besondere Geschäftsbedingungen und diesen AGB. Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten Dokumente vor.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch den ISP unter Einbeziehung dieser AGB zustande. Die Annahme erfolgt im Regelfall durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Bereitstellung des beauftragten Produkts.

(2) Der ISP akzeptiert grundsätzlich nur volljährige, natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland als Kunden. Sofern Vertragsgegenstand ausdrücklich ein als „Business“ bezeichnetes Produkt ist, werden auch juristische Personen als Kunde akzeptiert. Im Übrigen handelt es sich um ein Privatkundenprodukt.

(3) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§ 3 Leistungen des ISPs und Anforderungen

(1) Der ISP überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihm durch ein Breitbandnetz versorgten Gebiet das beauftragte Produkt und gewährt ihm Zugang zu den zum Umfang des gewählten Produkts gehörenden Leistungen nach Maßgabe dieser AGB. Die mittlere Verfügbarkeit der Produkte liegt im Jahresdurchschnitt bei mindestens 97,5 %.

(2) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist der Anschluss an das Breitbandnetz des ISPs. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben oder entfällt diese während der Vertragslaufzeit aus einem nicht vom ISP

§ 3 Leistungen des ISPs und Anforderungen

zu vertretenden Grund, steht dem ISP ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

(3) Der ISP nutzt in der Regel den sich auf dem Grundstück des Kunden befindlichen Hausanschluss als Übergabepunkt seiner Leistung. Je nach gewählter Produktart kann es sich hierbei um Kupferdoppeladern (z. B. Hausanschluss der Telekom Deutschland GmbH), Glasfaser oder um einen Koax-Hausanschluss handeln. Ggf. erforderliche Kosten etc. in Bezug auf die Herstellung des Hausanschlusses sind mit dem jeweiligen Versorger zu vereinbaren bzw. an diesen zu entrichten. Der in Satz 1 bzw. 2 beschriebene Übergabepunkt ist gleichzeitig die Schnittstelle zum Hausverteilernetz, welches im Verantwortungsbereich des Kunden liegt.

(4) Der ISP überlässt dem Kunden den Übergabepunkt zur Nutzung. Durch den Kunden veranlasste Mitversorgungen anderer Objekte sind ohne Zustimmung des ISPs nicht gestattet.

(5) Ist Vertragsgegenstand die Übertragung von TV- und Radiosignalen, übermittelt der ISP analoge und/oder digitale Rundfunk- und ggf. andere Signale bis zum Übergabepunkt (Erfüllungsort). Der ISP übermittelt diese Signale nur, soweit ihm dies die Bindung an Gesetze, (internationale) Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) ermöglicht. Der ISP muss sich daher vorbehalten, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung zu ändern. Hierunter fällt auch die Möglichkeit, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen, insbesondere auch die zur Übertragung analoger Signale genutzte Bandbreite zu reduzieren, ganz oder teilweise einzustellen und zu einer gegebenenfalls verschlüsselten Signalverbreitung zu wechseln. Sofern dadurch beim Kunden zusätzliche Kosten entstehen, wird der ISP den Kunden auf die Änderung und eventuell notwendige Zusatzgeräte rechtzeitig hinweisen. Für den Hinweis und die diesbezüglichen Rechte des Kunden gilt § 5 Absatz 12 entsprechend.

(6) Der ISP stellt dem Kunden auf Wunsch ggf. kostenpflichtig für die Laufzeit des Vertrages ein Empfangsgerät zur Verfügung und schaltet dieses für die vertraglich vereinbarten Produkte frei. Die Hardware verbleibt im Eigentum des ISPs, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(7) Bei der Nutzung kann die Zahl der empfangbaren Sender aufgrund verpflichtender Vorgaben der Programmveranstalter reduziert sowie die Wiedergabe und Nutzung von empfangsgeräteabhängigen Zusatzfunktionen (z.B. Catch up TV, Aufnahme) eingeschränkt oder unmöglich sein. Weiterhin können ggf. nicht alle Zusatzdienste des ISPs genutzt werden.

(8) Das zur Verfügung gestellte Empfangsgerät ist nur im Netz des ISPs verwendbar. Bei Mängeln des Empfangsgeräts gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Leistungen des ISPs und Anforderungen

(9) Nur der ISP ist berechtigt, die zum Empfang der Produkte sowie zu deren Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf das Empfangsgerät aufzuspielen oder dort vorhandene Software/Firmware oder darauf gespeicherte Daten zu ergänzen, zu ändern oder das Empfangsgerät auf Kosten des ISPs auszutauschen. Nimmt der Kunde die gemäß Satz 1 beschriebenen Handlungen vor und kommt es dabei zu Beeinträchtigungen, Störungen etc., ohne dass der ISP diese zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet. Zudem hat der Kunde dem ISP den Aufwand für die Beseitigung der Beeinträchtigung, Störung etc. zu erstatten.

(10) Ist ein bestehender Vertrag über einen Breitbandanschluss Voraussetzung für den Bezug weiterer Produkte des ISPs, gilt bei Beendigung des Vertrages über den Breitbandanschluss die Bestimmung der Ziffer 2 der besonderen Geschäftsbedingungen TV Pakete und TV Services entsprechend. zur Leistung verpflichtet. Zudem hat der Kunde dem ISP den Aufwand für die Beseitigung der Beeinträchtigung, Störung etc. zu erstatten.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde stellt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellten technischen Voraussetzungen zur Verfügung und ermöglicht dem ISP oder von diesem beauftragten Personen nach vorheriger Absprache den Zugang zu diesen, insbesondere zu Installations-, Prüf-, Wartungs- und Reparaturzwecken.

(2) Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.

(3) Der Kunde wird alle Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitbandnetz des ISPs einschließlich des Übergabepunktes ausschließlich durch den ISP oder von diesem beauftragten Personen ausführen lassen.

(4) Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des ISPs die Produkte des ISPs Dritten (hierzu zählen nicht Mitglieder des eigenen Haushalts) nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde wird ferner für alle Entgelte und Schäden aufkommen, die durch die von ihm zu vertretende Nutzung der Produkte durch Dritte und Mitglieder des eigenen Haushalts entstehen.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(5) Der Kunde wird dem ISP Änderungen in der Anzahl der an den Übergabepunkt angeschlossenen Wohneinheiten, etwaiger Änderungen der vertraglichen Grundlage (z.B. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) sowie eintretende Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder des Standortes eines etwaig überlassenen Empfangsgeräts unverzüglich mitteilen. Insbesondere wird der Kunde darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderung der Objektadresse ein über einen Telefonanschluss des ISPs abgesetzter Notruf nicht mehr der korrekten Adresse zugeordnet werden kann.

(6) Der Kunde wird dem ISP nach vorheriger Absprache im Rahmen des ihm rechtlich und tatsächlich Möglichen Zugang zum Übergabepunkt oder zum Hausverteilernetz ermöglichen, um Sperrungen des Breitbandanschlusses oder einzelner Produkte – auch für andere Nutzer – vorzunehmen oder aufzuheben.

(7) Der Kunde wird die ihm von dem ISP überlassene Hardware pfleglich behandeln und weder ihr Gehäuse öffnen noch sie in anderer Weise manipulieren noch anders als vereinbart nutzen. Er ist verpflichtet, den ISP über sämtliche Beeinträchtigungen dessen Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware, beispielsweise durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust, unverzüglich zu informieren und binnen drei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann der ISP den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

(8) Die Installation der Hardware obliegt dem Kunden. Er stellt auch die zum Empfang des Produkts über das Empfangsgerät hinaus notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

(9) Der Kunde nutzt die Produkte des ISPs nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere darf er keine Einrichtungen nutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes des ISPs oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten. Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu Filmen oder Inhalten gewähren, die mit einer Jugendschutzsperre versehen sind.

(11) Der Kunde ist nicht berechtigt Eingriffe in die Software des von dem ISP zur Verfügung gestellten Empfangsgeräts vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wird der Empfang der Produkte durch Eingriffe in die Software oder Hardware beeinträchtigt oder unterbrochen, ohne dass der ISP die Beeinträchtigung oder die Unterbrechung zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet. Zudem hat der Kunde dem ISP den Aufwand für die Beseitigung der Beeinträchtigung zu erstatten.

(12) Der Empfang der Produkte darf nur zur privaten Nutzung erfolgen. Ist Vertragsgegenstand aus-

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

drücklich ein als „Business“ bezeichnetes Produkt, ist im Rahmen der Unternehmenstätigkeit des Kunden lediglich die eigene Nutzung gestattet. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde keinesfalls berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streaming oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten.

(13) Der Kunde wird etwaig gespeicherte eigene Aufnahmen und sonstige Dateien stets zeitnah sichern, um etwaigen Verlust, z.B. bei Updates, Installations- oder Wartungsarbeiten vorzubeugen. Eine Haftung des ISPs ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(14) Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung alles ihm Zumutbare tun, um eine Sperrung des Breitbandanschlusses oder einzelner sonstiger Produkte durch den ISP zu ermöglichen. Er wird insbesondere mit dem ISP einen Termin zur Vornahme der Sperrung vereinbaren und Zugang zum Grundstück, Objekt und – soweit notwendig – zu seiner Wohnung gestatten.

(15) Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen nach Vertragsbeendigung, nach Zusendung neuer Hardware bzw. nach Wegzug aus dem Versorgungsgebiet des ISPs, die von dem ISP bereitgestellte Hardware nebst vollständigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr an den ISP zurückzusenden. Die Rückgabe der Hardware vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts.

(16) Ersetzt der ISP die Hardware bei Beschädigung oder Verlust, ohne dass der ISP die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat, oder kommt der Kunde seiner Verpflichtung gemäß § 4 Absatz 15 nicht nach, so kann der ISP für jede nicht zurückgesendete Hardware jeweils eine Entschädigung gemäß Preisliste berechnen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem ISP überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Entschädigung gemäß Preisliste entstanden ist. In dem Fall einer Vertragsbeendigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (z.B. durch Kündigung oder Rücktritt) behält der ISP sich vor, für nicht zurückgesendete Hardware wegen der geringeren Vertragslaufzeit eine erhöhte Entschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Vorgenanntes gilt nicht für Hardware, die der Kunde käuflich von dem ISP erworben hat oder die in sonstiger Weise in das Eigentum des Kunden übergegangen ist.

(17) Für den Fall, dass der Kunde einen vereinbarten Termin nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt, kann der ISP eine Anfahrtspauschale gemäß Preisliste verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem ISP überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

§ 5 Entgelte, Rechnung, Änderungen der Entgelte und Zahlungsbedingungen

(1) Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten und – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – der/den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste(n) des ISPs.

(2) Die Entgelte für Verbindungs- und sonstige einmalige Leistungen richten sich nach der/den jeweils im Zeitpunkt der Buchung der Produkte bzw. Inanspruchnahme der Leistungen gültigen Preisliste(n).

(3) Sämtliche Preisangaben beinhalten den jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz, es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um ein als „Business“ bezeichnetes Produkt.

(4) Die jeweiligen Entgelte sind nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung, jedoch nicht vor Beginn der vereinbarten Vertragslaufzeit. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.

(5) Sofern der Kunde den Nachweis über Einzelverbindungen (z.B. Telefonverbindungen), der zur Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich ist, wünscht, kann er diesen in Textform bei dem ISP beantragen.

(6) Die Rechnungsbeträge werden grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung im Einzugsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird dem ISP hierzu eine Einzugsermächtigung erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde dem ISP umgehend mit und erteilt sodann erneut eine Einzugsermächtigung. Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung kann der ISP bis zur (erneuten) Erteilung einer ordnungsgemäßen Einzugsermächtigung ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß Preisliste erheben.

(7) Der Kunde hat dem ISP für den Schaden, der dem ISP durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift, fehlende Kontodeckung oder die Nichteinlösung eines Schecks entstanden ist, einen Pauschalbetrag für Fremdkosten je fehlgeschlagener Buchung gemäß Preisliste zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem ISP überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den ISP bleibt unberührt.

(8) Liegt keine Einzugsermächtigung vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. zu dem ggf. in der Rechnung genannten späteren Zeitpunkt dem von dem ISP in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

§ 5 Entgelte, Rechnung, Änderungen der Entgelte und Zahlungsbedingungen

(9) Beanstandungen von Rechnungen kann der Kunde nur innerhalb von 8 Wochen ab Zugang gegenüber dem ISP geltend machen. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Der ISP wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen.

(10) Der ISP ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen bzw. von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert wurden oder wenn die Daten nach beanstandungslosem Ablauf der 8- Wochen-Frist oder auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.

(11) Der ISP ist berechtigt, bei einer Erhöhung seiner Gesamtkosten für die Bereitstellung seiner Produkte das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend zu erhöhen. Die Gesamtkosten bestehen aus:

- Urheberrechtsentgelten und Leistungsschutzrechten (insbesondere Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften für etwaige Ansprüche nach § 20b Urheberrechtsgesetz);
- Technikkosten (z.B. für Netzwerk und Signalzuführung);
- Lohn- und Materialkosten (z.B. Lohnkosten für eigene Mitarbeiter, Dienstleistungskosten für externe Mitarbeiter, Beschaffungskosten für Gegenstände des Betriebsvermögens oder Verbrauchsmaterialien);
- Kosten für die zugeführten Programme;
- Kosten für Kundenverwaltungssysteme;
- sonstigen Sach- und Gemeinkosten (z.B. Miete und Energiekosten).

Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung des ISPs mindernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, soweit die Erhöhung der Gesamtkosten auf Umständen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht im Belieben des ISPs stehen.

(12) Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden monatlichen Entgelts, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt. Der ISP wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über

§ 5 Entgelte, Rechnung, Änderungen der Entgelte und Zahlungsbedingungen

die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

(13) Soweit sich Gesamtkosten des ISPs aufgrund von Umständen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht im Belieben des ISPs stehen, vermindern, ermäßigt er die Preise entsprechend. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann der ISP hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben.

(14) Unbeschadet des Vorstehenden ist der ISP berechtigt, bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend anzupassen.

(15) Der ISP wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

(16) Kann nach Vertragsbeendigung aufgrund Verschuldens des Kunden keine rechtzeitige Sperrung des Breitbandanschlusses vorgenommen werden, hat der ISP für die tatsächliche Nutzung des Breitbandanschlusses auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus Anspruch auf eine dem vertraglich geschuldeten Entgelt entsprechende Zahlung. Alternativ kann der ISP für diese Nutzung die Zahlung eines Pauschalbetrags gemäß der Preisliste verlangen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem ISP tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind.

(17) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

(18) Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Pflicht der Zahlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

§ 6 Verzug

(1) Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte in Höhe von mindestens einem monatlich vereinbarten Entgelt oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen in entsprechender Höhe in Verzug, so kann der ISP bei Fortbestehen der Zahlungsverpflichtung die Produkte bis zur vollständigen Ausgleichung des Zahlungsrückstandes sperren und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt.

§ 6 Verzug

(2) Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Entgelte in Höhe eines Betrags, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug, so kann der ISP den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(3) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der ISP berechtigt, anstatt der anfallenden Verzugszinsen sowie des Verzugschadens eine pauschale Mahngebühr gemäß Preisliste je Mahnschreiben zu erheben. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem ISP überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.

(4) Der ISP ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde entgegen § 12 Absatz 5 Satz 1 eine Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

(5) Im Falle einer Vollsperrung oder Teilspernung des Breitbandanschlusses oder einzelner Produkte wegen Zahlungsverzuges hat der Kunde die durch die Sperrung entstehenden Kosten zu tragen. Alternativ kann der ISP einen Pauschalbetrag für eine Vollsperrung bzw. eine Teilspernung gemäß Preisliste verlangen. Im Falle der Aufhebung der Sperrung kann der ISP für den damit verbundenen Aufwand eine Pauschale gemäß Preisliste verlangen. In jedem Fall bleibt es dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem ISP tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind.

(6) In jedem Fall des Zahlungsverzugs, bei ungewöhnlich hohem Verbrauch oder bei Verschlechterung der Bonität des Kunden ist der ISP zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach § 12 berechtigt. Ergeben sich sodann Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann der ISP entsprechende Sicherheitsleistung fordern.

(7) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist der ISP berechtigt, das vertraglich vereinbarte verbrauchsabhängige Entgelt unter Anrechnung etwaig ersparter Aufwendungen zu verlangen.

§ 7 Vertragslaufzeit/Kündigung/Umzug des Kunden

(1) Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit. Diese richtet sich jeweils nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag.

(2) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn Vertragsgegenstand ein Produkt ist, für welches ausdrücklich die automatische Beendigung des Vertrages vereinbart ist.

(3) Ist mit dem Kunden ein Vertragsverhältnis über ein Produkt des ISPs geschlossen, für das der Breitbandanschluss Voraussetzung ist, richten sich Laufzeit und Kündigung des Breitbandanschlussvertrages nach der Laufzeit und der Kündigungsmöglichkeit des Produkts, für den der Breitbandanschluss Voraussetzung ist, nachdem für den Breitbandanschlussvertrag die Mindestvertragslaufzeit abgelaufen ist.

(4) Gewährt der ISP aufgrund eines bestehenden Vertrages über ein anderes Produkt dem Kunden einen Preisvorteil, entfällt dieser Preisvorteil, wenn der Vertrag über das andere Produkt endet. Ab diesem Zeitpunkt gilt sodann der reguläre Preis als vereinbart. Die Vertragslaufzeit bleibt unberührt.

(5) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung des Produkts.

(6) Im Falle eines Upgrades (z.B. von Internetgeschwindigkeit oder Hardware) beginnt die Mindestvertragslaufzeit neu zu laufen.

(7) Der ISP behält sich vor, in Zusammenhang mit Produkten, für die keine Vertragslaufzeit vereinbart wird, eine längere Kündigungsfrist zu vereinbaren.

(8) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sofern der Kunde den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten hat, hat der ISP einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder – bei Tarifen ohne Grundgebühr – des monatlichen Mindestentgeltes, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären. Etwaig ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem ISP tatsächlich ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

(9) Für den ISP liegt ein Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere vor, wenn

- die Kreditauskunft nach § 12 negativ ausfällt;
- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist;

§ 7 Vertragslaufzeit/Kündigung/Umzug des Kunden

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erfolgt oder mangels Masse abgelehnt ist oder
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.

(10) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.

(11) Kündigt der Kunde oder kündigt der ISP den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vor Bereitstellung der Leistung oder bevor vereinbarte Arbeiten ausgeführt sind, so hat der Kunde die von dem ISP getätigten Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, für einen infolge der Kündigung eventuell notwendigen Rückbau bereits installierter Anlagen und Einrichtungen sowie sonstige durch den ISP erbrachte Leistungen zu ersetzen. Der ISP behält sich vor, statt des Aufwendungsersatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale gemäß Preisliste zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem ISP kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des ISPs bleiben unberührt.

(12) Zieht der Kunde während der Vertragslaufzeit in ein Objekt, in welchem das vertragsgegenständliche Produkt von dem ISP angeboten wird, wird der Vertrag ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte in dem neuen Objekt fortgesetzt. Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand kann der ISP ein angemessenes Entgelt verlangen, das nicht höher sein darf als das für einen entsprechenden Neuanschluss.

(13) Soweit Vertragsgegenstand ein Internet- und/oder Telefonieprodukt ist, steht dem Kunden, wenn er Verbraucher ist, gem. § 46 Abs. 8 TKG das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn er während der Laufzeit des Vertrages in ein Objekt zieht, in welchem das vertragsgegenständliche Produkt nicht verfügbar ist. Dies gilt auch, wenn für die Nutzung des vertragsgegenständlichen Internet- und/oder Telefonieprodukts in dem neuen Objekt weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen, durch die für den Kunden ein höheres monatliches Entgelt entstünde. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (in der Regel die amtliche Ummeldebestätigung) vorzulegen. Die monatlichen Grundgebühren aus dem Internet- und/oder Telefonievertrag werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet.

§ 8 Sonstige Vertragsänderungen

(1) Der ISP behält sich das Recht vor, Änderungen der Geschäftsbedingungen und/oder der Leistungsbeschreibung(en) vorzunehmen, wenn und soweit unvorhersehbare Entwicklungen, die der ISP nicht veranlasst und auf die er keinen Einfluss hat, dies erforderlich machen und die bei Vertragsschluss bestehende Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht bedeutend gestört wird. Nicht von dem Änderungsrecht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, wie Art und Umfang des vereinbarten Produkts, Vertragslaufzeit und Kündigung.

(2) Der ISP wird dem Kunden solche Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform (z.B. Brief, E-Mail) unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen bekannt geben. Soweit die Änderungen dem Kunden nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren und der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung schriftlich widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. Der ISP wird den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit und die möglichen Rechtsfolgen für den Fall des Ausbleibens des Widerspruchs in der Mitteilung über die Änderungen gesondert hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt.

(3) Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsstellen des ISPs zur Einsicht- und Mitnahme aus und ist unter www.echtschnell.de abrufbar.

§ 9 Störungen/Wartungs- und Installationsarbeiten

(1) Telefonische Störungsmeldungen werden innerhalb der Geschäftszeit (Montag bis Freitag von 09.00 bis 17.00 Uhr mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen) entgegengenommen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, Störungen der von ihm genutzten Produkte sowie Störungen an den von dem ISP zur Verfügung gestellten Hardware und überlassenen Einrichtungen dem ISP unverzüglich anzuzeigen und nur von dem ISP beseitigen zu lassen. Der ISP ist berechtigt, nach eigener Wahl zu reparieren oder Ersatzgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird dem ISP bei der Feststellung der Ursachen der Störungen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Befindet sich der ISP mit der Störungsbeseitigung in Verzug, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für Hardware, die im Eigentum des Kunden sind.

(3) Der ISP wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen seiner bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zügig innerhalb der Regelstörungszeit (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind) beseitigen. Die technischen Einrichtungen des ISPs erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt. Soweit nicht anders vereinbart, ist der ISP zu etwai-

§ 9 Störungen/Wartungs- und Installationsarbeiten

gen Störungsbeseitigungen an ihm nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, nicht berechtigt und auch nicht verpflichtet.

(4) Der ISP wird den Kunden möglichst von einer längeren vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht jedenfalls dann nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

(5) Der Kunde wird dem ISP die Aufwendungen ersetzen, die durch die Überprüfung seiner technischen Einrichtungen entstanden sind, sofern keine oder vom Kunden zu vertretende Störungen der Einrichtungen des ISPs vorlagen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

(6) Der ISP behält sich vor, ohne weitere Ankündigung – in der Regel nachts – Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an seinen technischen Anlagen, seinem Netzwerk etc. zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Produkte durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu Leistungseinstellungen oder -beeinträchtigungen im Betrieb kommen, die den Kunden jedoch nicht zur Minderung der geschuldeten Vergütung berechtigen.

(7) Der Kunde ist auch in sonstigen Fällen der unerheblichen und/oder kurz andauernden Leistungsunterbrechung nicht zur Minderung des geschuldeten Entgelts berechtigt.

§ 10 Haftung

(1) Für Personenschäden, die Übernahme einer Garantie und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der ISP unbeschränkt.

(2) Für sonstige Schäden haftet der ISP, wenn der Schaden von dem ISP, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der ISP haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

(3) Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen. Der ISP haftet nicht für mög-

§ 10 Haftung

(1) Für Personenschäden, die Übernahme einer Garantie und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der ISP unbeschränkt.

(2) Für sonstige Schäden haftet der ISP, wenn der Schaden von dem ISP, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der ISP haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

(3) Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen. Der ISP haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Kunden durch die Installation oder den Betrieb eines Empfangsgeräts entstehen, das er nicht von dem ISP erhalten hat.

(4) Die technischen Einrichtungen des ISPs erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt und auf die Hardware, soweit diese vom ISP zur Verfügung gestellt wurde. Für etwaige Störungen an den dem ISP nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, übernimmt der ISP keine Haftung und keine Gewähr.

(5) Die Haftung des ISPs für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des Telekommunikationsgesetzes richtet sich nach § 44a TKG in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

(7) Der ISP ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels seiner Produkte von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

§ 11 Rücksendekosten

Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht im Hinblick auf die Lieferung von Waren Gebrauch, so hat er die regelmäßigen Kosten für die Rücksendung zu tragen.

§ 12 Bonitätsprüfung/Datenaustausch mit Auskunfteien/Sicherheitsleistung

(1) Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt und verwendet der ISP Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

(2) Der ISP ist berechtigt, bei der Schufa Holding AG (SCHUFA), Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften (im Folgenden gemeinsam „Einrichtungen“) vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) den Einrichtungen mitzuteilen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei den Einrichtungen aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält der ISP hierüber Auskunft.

(3) Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des ISPs oder eines Vertragspartners der Einrichtungen erforderlich ist, die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden und die Voraussetzungen des § 28a BDSG vorliegen. Hierbei wird der ISP alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten. Bei Firmenkunden tauscht der ISP mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.

(4) Der Kunde kann bei der zuständigen Einrichtung Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. Der ISP teilt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift der Einrichtung mit. Er kann sodann weitere Informationen über zu seiner Person/Firma gespeicherten Daten auf schriftlichem Wege vom Betreiber der Einrichtung(en) erhalten.

(5) Eine für das Zustandekommen des Vertrages vereinbarte oder aufgrund dieses Vertrages bzw. Gesetzes geforderte Sicherheitsleistung ist vom Kunden unverzüglich auf ein vom ISP zu benennendes Konto zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, unvollständig oder verspätet, kommt der Vertrag nicht zustande bzw. dem ISP steht ein fristloses Kündigungsrecht zu. Der Kunde haftet für etwaige Schäden, die aus dem dadurch nicht oder verspätet durchgeführten Vertragsbeginn bzw. der Vertragsbeendigung resultieren, wenn er die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

(6) Eine gezahlte Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und verbleibt bis zum Ende der Vertragslaufzeit bei dem ISP und darüber hinaus bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem ISP. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaig aufgelaufene Zahlungsrückstände mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Die Verrechnung seitens des ISPs erfolgt erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens bei Abgabe an das Inkasso. Ein nach Verrechnung etwaig bestehendes

§ 12 Bonitätsprüfung/Datenaustausch mit Auskunfteien/Sicherheitsleistung

Guthaben des Kunden führt nicht zur Unwirksamkeit einer wegen Zahlungsverzuges ausgesprochenen Kündigung. Es wird dem Kunden nach vollständiger Abwicklung des Vertrages auf ein durch diesen zu benennendes Konto überwiesen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) Der ISP darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der ISP hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang dieser Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen. Der ISP wird den Kunden in der Anzeige auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

(2) Der ISP darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

(3) Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des ISPs auf einen Dritten übertragen.

(4) Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform.

(5) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).

(6) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des ISPs. Der ISP ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser AGB tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(8) Alle vertraglichen Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, in ihren jeweils geltenden Fassungen nicht zwingend andere Regelungen treffen.

§ 14 Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG

Soweit Vertragsgegenstand ein Internet- und/oder Telefonieprodukt ist, sieht § 47a TKG vor, dass der Kunde im Falle eines Streits mit dem ISP ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.